

Boulevardpresse outet Homosexuelle

Schmerzensgeld für ungenehmigte Publikation eines Fotos vom Christopher Street Day

Die Landeshauptstadt München hatte eine Studie über die Homosexuellen-Szene der Stadt in Auftrag gegeben, über deren Ergebnisse eine Boulevardzeitung im Sommer 2004 berichtete. Unter dem Titel "So leben Schwule und Lesben in München" veröffentlichte das Blatt ein großes Foto zweier Männer, die sich umarmten. Es war 2002 am Rande der Parade zum Christopher Street Day in Würzburg entstanden. Unter dem Foto stand: "Trotz aller Offenheit, mit der große Teile der Gesellschaft inzwischen schwulen Pärchen begegnen: 60 Prozent der Schwulen erleben immer noch Situationen, in denen sie große Angst haben, als Homosexuelle erkannt zu werden."

Der Text traf unfreiwillig ins Schwarze: Die abgelichteten Münchner wussten von nichts und waren total überrascht, als sie plötzlich von allen Seiten auf das Foto angesprochen wurden. Besonders prekär: Die sehr konservativen Eltern eines Mannes erfuhren erst aus der Zeitung von der homosexuellen Neigung ihres Sohnes, der diese bewusst verschwiegen hatte und in München niemals an öffentlichen Veranstaltungen dieser Art teilnahm. Er verklagte den Zeitungsverlag auf Schmerzensgeld.

Der Verleger konterte, wer an einem derartigen Umzug teilnehme, wisse, dass die Presse darüber berichte. Also könne man davon ausgehen, dass die Teilnehmer auch mit allgemeiner Berichterstattung zum Thema Homosexualität einverstanden seien. Das Landgericht München I wies diesen Einwand zurück und verurteilte den Verlag, dem Kläger 5.000 Euro Schmerzensgeld zu zahlen (7 O 4742/05). Das fotografierte Paar habe sich ja keineswegs für die Pressefotografen in Szene gesetzt, das Bild sei vielmehr heimlich aufgenommen worden. Es zu veröffentlichen, sei daher unzulässig.

Aus der bloßen Anwesenheit beim Christopher Street Day zu schließen, die Teilnehmer wären damit einverstanden, sich in einer auflagenstarken Tageszeitung als Münchner "Vorzeige"-Homosexuelle darstellen zu lassen, sei völlig abwegig. Die Frage, ob, wann und wie man sich gegenüber seinem sozialen Umfeld und vor allem der Familie gegenüber als homosexuell "oute", gehöre nach wie vor zum Intimbereich einer Person. Ohne Einwilligung der Betroffenen ein Portrait zu veröffentlichen, das die Personen quasi zwangsweise "oute", stelle einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/boulevardpresse-outet-homosexuelle>